

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019

Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 Abs. 2 - 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V vom 04. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558) ergeht die folgende Satzung

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, stellt bedarfsgerecht Plätze für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen bereit. Er stellt sicher, dass sich die individuelle Förderung aller Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientiert.

Der Landkreis trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei und stellt sicher, dass diese in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege altersgerecht vermittelt werden.

§ 2

Betreuungsumfang der Kindertagesförderung

- (1) Die Angebote der Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 KiföG M-V gestaltet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem Landkreis festgelegt. Der Landkreis bündelt im Rahmen der Jugendhilfeplanung, in welchen Kindertageseinrichtungen ein Angebot mit Öffnungszeiten vor 6.00 Uhr und nach 18.00 Uhr vorgehalten wird.
- (3) Verlängerte Öffnungszeiten sind im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 ff. SGB VIII genehmigungspflichtig.
- (4) Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Eltern flexibel angepasst.

§ 3

Festlegungen zur Fachkraft-Kind-Relation und zum Einsatz des Personals

- (1) Zur Sicherstellung und Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat der Träger der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, dass die Fachkraft-Kind-Relation wie folgt eingehalten wird:

- für je 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist eine Fachkraft einzusetzen,
 - für je 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist eine Fachkraft einzusetzen,
 - für je 22 Kinder im Grundschulalter ist eine Fachkraft einzusetzen,
 - für 12 bis 15 Kinder, davon 4 Kinder mit individuellem Förderbedarf, in integrativen Kindergartengruppen ist eine Fachkraft und ein/eine Heilerzieher/in/ Heilerziehungspfleger/in oder ein/eine Erzieher/in mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung einzusetzen.
- (2) Übernehmen Assistenzkräfte gemäß § 13 Abs. 6 KiföG M-V die gleichen Aufgaben wie pädagogische Fachkräfte, ist durch den Träger sicherzustellen, dass sie zu jeder Zeit in der Einrichtung eine Rückgriffmöglichkeit auf eine pädagogische Fachkraft haben.

§ 4

Personalschlüssel für Leitung und pädagogische Fachkräfte

- (1) Der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen wird mit der durchschnittlichen Jahresbelegung (unter Beachtung der Progressivität) der Kinder, umgerechnet auf Ganztagsplätze, festgelegt und in den Verhandlungen berücksichtigt.

Bei einer Öffnungszeit von 10 Stunden/Tag für Krippe und Kindergarten und einer Öffnungszeit von 6 Stunden/Tag für den Hort erfolgt die entgeltrelevante Berechnung folgendermaßen:

1,1 VbE für je 6 Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
1,5 VbE für je 15 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
0,8 VbE für je 22 Kinder im Grundschulalter.

- (2) Für eine Teilzeitbetreuung gilt der Umrechnungsfaktor 0,6 und für eine Halbtagsbetreuung der Umrechnungsfaktor 0,4 im Verhältnis zu einem Ganztagsplatz.
- (3) In der Personalberechnung nach (1) sind die Ansprüche gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 17 Abs. 2 KiföG M-V sowie Urlaubs- und Ausfallzeiten (5 Tage für Fort- und Weiterbildung, 10 Tage Krankheit, 26 Tage Urlaub) berücksichtigt. Die mittelbare pädagogische Arbeit in Höhe von zusätzlich 2,5 Stunden pro Vollzeitstelle im Kindergarten wird separat in den Kostenkalkulationen gemäß § 14 Abs. 4 bemessen.
- (4) Beträgt die vereinbarte wöchentliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mehr als 50 Stunden, so können zusätzliche Öffnungszeiten bei begründetem Bedarf berücksichtigt werden.
- (5) Der Leitungsanteil wird in der Regel mit 15 Minuten pro Kind anerkannt. Einrichtungen mit einer Kapazität bis zu 60 Plätzen haben die Möglichkeit 20 Minuten pro Kind geltend zu machen.

- (6) Bei der Bemessung des Personalschlüssels sind die jeweilige pädagogische Konzeption und die Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Aufgrund der beschriebenen Inhalte der pädagogischen Arbeit und der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sind Abweichungen von den festgelegten Personalschlüsseln in begründeten Fällen möglich.

§ 5

Grundlagen der Finanzierung

- (1) Mit Entgeltbeantragung hat der Einrichtungsträger die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Die Nachweise der gezahlten Löhne bzw. Gehälter (anonymisierte Bruttopersonalkostenübersicht) der letzten drei Monate sind vor Verhandlungsbeginn beizubringen.
- (2) Die Entgelte werden differenziert nach Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) und Betreuungsumfang (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) festgelegt.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Kosten gilt der jeweilige Tarifvertrag des Leistungserbringers.
- (4) Grundlage für die Auszahlung der Platzkosten sind die vom Träger/Kita/Tagespflegeperson eingegebenen Daten im Kita-Portal. Der Stichtag für die Erfassung der Daten ist der 5. Tag im Monat. Wenn dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist es der nächstfolgende Werktag. Der Datenimport erfolgt am darauf folgenden Tag.

Die Platzkosten werden an die Träger und die Tagespflegepersonen entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergeleitet. Dabei werden tageweise Berechnungen vorgenommen, wenn die Betreuung nicht in vollen Monaten beansprucht wird bzw. sich die Betreuungsart, oder -zeit verändert.

Sollten sich nach der Auszahlung der Platzkosten Änderungen ergeben, werden diese im Folgemonat nachgezahlt, zurückgefordert und gegebenenfalls miteinander oder mit der Zahlung für den Folgemonat verrechnet bzw. zurückgefordert.

- (5) Die Mehrkosten nach §29 Abs. 3 KiföG M-V werden separat in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung ausgewiesen.

§ 6

Feststellung des Anspruchs auf Betreuung

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben, besteht Anspruch auf Förderung gemäß § 6 Abs. 2, 3, 4 und 5 KiföG M-V.

- (2) Personensorgeberechtigte, die einen über den Anspruch auf eine Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden hinaus gehenden Betreuungsbedarf für ihre Kinder geltend machen möchten, müssen dies schriftlich anzeigen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird ein entsprechender schriftlicher Verwaltungsakt erlassen.
- (3) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und einen Platz in Anspruch nehmen, sollen auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ganztags betreut werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, orientiert an den Bedürfnissen der Familien, kann die wöchentliche Betreuungszeit eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege auf weniger als fünf Werktage verteilt werden.
- (5) In Einzelfällen können individuelle Entscheidungen in Absprache mit dem Jugendamt getroffen werden, die sich an den besonderen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Das Gleiche gilt, wenn die Personensorgeberechtigten an der Ausübung der Personensorge ganz oder teilweise im Sinne der §§ 20 und 27 ff. SGB VIII gehindert sind.

§ 7

Eingewöhnung

- (1) Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege zu gewähren und hat sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder zu orientieren.
- (2) Die Eingewöhnung wird für jedes Kind einmalig für einen Zeitraum von längstens 14 Tagen finanziert.
- (3) Die Kosten werden dem Träger und den Tagespflegepersonen auf Antrag in Form eines Teilzeitplatzes mit 60% der Gesamtplatzkosten zugewiesen. Sollte eine Eingewöhnung vorzeitig abgebrochen werden bzw. ein Betreuungsverhältnis nicht zustande kommen, werden die Kosten anteilig gezahlt bzw. zurückgefordert.

§ 8

Antragsverfahren zur Übernahme der Kosten der Eltern

- (1) Der Landkreis ist zur Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 29 Abs. 2 und des Mehrbedarf gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V verpflichtet, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Dabei obliegt es den Eltern, dies nachzuweisen. Berechnungsgrundlage für die zumutbare Belastung stellt das Einkommen der Personensorgeberechtigten unter Zugrundelegung der §§ 82-85, 87, 88 des SGB XII dar.

- (2) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt eine vollständige oder teilweise Übernahme der Verpflegungs- und der Mehrbedarfskosten auf Antrag, wenn Eltern eine Kostenbeteiligung nicht zuzumuten ist, auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V.
- (3) Der Landkreis erlässt die Widerspruchsbescheide.
- (4) Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung bzw. an die Tagespflegeperson.
- (5) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern nach Belehrung ihrer Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden, § 66 SGB I.
- (6) Personensorgeberechtigte, die Kinderbetreuungskosten (BAB etc.) von der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters erstattet bekommen, müssen die entsprechenden Nachweise bei Antragsstellung vorlegen. Die Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung berücksichtigt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Greifswald, 09.07.2020


Michael Sack
Landrat

